

Schwimmbadreglement

Allgemeines

Verantwortung:

Für jeden Gast im Schwimmbad Maschwanden gilt grundsätzlich die Selbstverantwortung. Er hat sich nach den Baderegeln der SLRG zu verhalten und sich nach den Rettungs- und Notfallmassnahmemöglichkeiten zu vergewissern. Gerät jemand in Not, muss jeder unverzüglich helfen. Rettungsgeräte und Rettungsmaterial stehen zur Verfügung.

Geltungsbereich:

Dieses Reglement gilt für die ganze Schwimmbadanlage. Ausserhalb der Betriebszeiten oder bei verschlossenen Eingangstüren ist der Aufenthalt in der Anlage verboten.

Verbindlichkeit:

Dieses Schwimmbadreglement ist für alle Bade- und Kioskgäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlage unterstellt sich der Gast den Reglementsbestimmungen und den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen.

Rettungsgeräte:

Diese dürfen nur im Notfall verwendet werden. Missbrauch ist verboten.

Aufsicht und Haftung

Aufsicht:

Aufenthalt, Schwimmen und Baden erfolgen auf eigene Gefahr hin.

Kinder bis und mit 10 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen und Jugendlichen (ab 14 Jahren) Zutritt ins Bad und sind ständig durch die Begleitperson zu beaufsichtigen. Der Badegast kann aufgefordert werden, sein Alter mittels Personenausweis zu belegen. Kleinkinder müssen durch die Begleitperson in Griffnähe beaufsichtigt werden. Schlechte Schwimmer dürfen den Schwimmerteil des Wasserbeckens nur in ständiger Aufsicht und Begleitung durch Erwachsene bzw. Jugendliche (ab 14 Jahren) benützen. Die Badeaufsichtsperson kann Kinder ohne nötige Beaufsichtigung aus dem Schwimmerteil wegweisen.

Nichtschwimmer dürfen den Schwimmerteil des Wasserbeckens auch mit Schwimmhilfen nicht benützen. Sie dürfen sich nur im markierten Nichtschwimmerbereich aufhalten. Davon ausgenommen ist der organisierte Schwimmunterricht.

Das Hineinspringen vom Holzsteg ist nur in den Schwimmerteil des Wasserbeckens und unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht erlaubt.

Bei einem aufziehenden Gewitter oder anderen Gefahren sind die Wasserbecken bzw. die Badeanlage ohne Aufforderung und unverzüglich zu verlassen. Ferner ist den Anweisungen des Badeaufsichtspersonals und der Pächterschaft absolut Folge zu leisten.

Haftung:

Die Politische Gemeinde Maschwanden als Eigentümerin des Schwimmbades haftet nur für Schäden aus fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaftem Unterhalt der Anlage und für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung und Arbeiten verursacht werden. Bei Unfällen infolge Zuwiderhandlung gegen das Badereglement wird jede Haftung abgelehnt. Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage haftet der Verursacher. Badeanlagebenützer, welche sich den Reglementsanweisungen widersetzen, werden vom Personal aus der Anlage verwiesen. Im Wiederholungsfall kann der Eintritt zur Badeanlage verweigert werden.

Badewache:

Die Gemeinde Maschwanden beschäftigt nach Möglichkeit Badeaufsichtspersonen. Bei Anwesenheit der Badeaufsichtsperson ist deren Anweisungen Folge zu leisten. Die Badeaufsichtsperson überwacht die Badegäste und sorgt für die Einhaltung der Baderegeln. Sie sind nicht für die Aufsicht der Kinder verantwortlich. Die Verantwortung zur Beaufsichtigung der Kinder obliegt den Begleitpersonen.

Meldepflicht:

Bei Unfällen und anderen Vorkommnissen sind unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen und nötigenfalls Notfallorganisationen zu verständigen sowie der Gemeindeverwaltung Maschwanden Mitteilung zu machen.

Eintritt und Öffnungszeiten

Der Sommerbetrieb dauert in der Regel von Mai bis September. Die Öffnungs- und Betriebszeiten sowie die Eintrittspreise werden am Anschlagbrett oder bei der Kasse separat angeschlagen.

Benützungsvorschriften

Zutritt:

Kinder bis und mit 10 Jahre haben nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) Zutritt.

Bei Benützung der Anlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisationen für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen.

Personen unter Einwirkung jedwelcher bewusstseinsbeschränkender Substanzen (Betäubungsmittel, Medikamente, Alkohol) oder die sich unwohl fühlen, ist der Zutritt zur Badeanlage untersagt. Ebenso untersagt, ist das Mitbringen von Haustieren, Kleintieren usw. sowie das Betreiben von Unterhaltungselektronik über Lautsprecher.

Duschen:

Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch. Die Verwendung von Dusch- und Haarwaschmittel ist nur in den Duschkabinen erlaubt.

Verhalten:

Die Schwimmbadanlage Maschwanden dient der Erholung. Mitbenützer dürfen weder gestört noch gefährdet werden (siehe Polizeiverordnung). Kleider und persönliche Gegenstände sind sorgfältig zu deponieren. Der Zugang zu den Wasserbecken ist zu gewährleisten. Spielgeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und nur dem Zweck entsprechend zu benutzen. Spiele sind so zu betreiben, dass die übrigen Badegäste nicht beeinträchtigt werden. Für Spiele ist grundsätzlich die dafür vorgesehene Spielwiese zu benutzen.

Im und um das Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken ist das Tragen von Badekleidern obligatorisch. Die Badekleider haben sämtliche geschlechtsspezifischen Körperteile zu bedenken.

Kleinkinder ohne kontrollierten Stuhlgang müssen Badewindeln tragen. Das Tragen von Unterwäsche, auch unter den Badekleidern, ist nicht erlaubt. Badegäste welche gegen diese Bestimmung zuwiderhandeln, können vom Badeaufsichtspersonal aus dem Wasserbecken gewiesen werden.

Um die Wasserbecken herum gilt eine Barfusszone. Saubere Badeschuhe dürfen getragen werden. Mit den Badeschuhen dürfen auch die Wasserbecken benützt werden. Saubere Strassenschuhe gelten nicht als Badeschuhe.

In der Barfusszone ist das Konsumieren von Speisen und Getränken sowie das Rauchen nicht erlaubt. Zur Barfusszone gehört auch die Steintreppe sowie der dahinterliegende Rasenteil.

Der Holzsteg ist kein Liegebereich. Badetücher sind auf der Liegewiese oder auf den Betonstufen zu platzieren.

Die Schwimmleine, welche den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich trennt, ist kein Spielgerät. Für Schäden am Seil oder der Befestigung am Beckenrand haftet der Verursacher.

Fundgegenstände:

Diese sind beim Kiosk abzugeben bzw. abzuholen.

Parkplätze:

Für Velos und Mofas sind die aufgestellten Ständer zu benutzen. Motorräder und Autos sind ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

Zufahrt Rettungs- und Lieferantenfahrzeuge:

Die Zufahrt von und zu der Schwimmbadanlage ist immer zu gewährleisten.

Verbote:

- Betreten der geschlossenen Badeanlage und deren Anlageteile;
- Betreten der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten;
- Betreten des Flachmoors und des Haselbachs inkl. Bachufer;
- Mitnahme von Haustieren, Kleintieren usw. auf dem gesamten Badeareal;
- Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen, wie Betäubungsmittel, Medikamente und Alkohol (Alkohol im Übermass);
- Baden mit offenen Wunden, bei Erkältung, Durchfall und anderen Krankheiten;

- Auswaschen von Badekleidern und Gegenständen in den Wasserbecken;
- Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall;
- Verwendung der Rettungsgeräte ausser zum vorgegebenen Zweck.

Ahndung von Verstössen:

Benützer, die den Bestimmungen des Reglements oder den Weisungen des Personals zuwiderhandeln, werden aus der Badanlage weggewiesen. Wird die Eintrittsgebühr fahrlässig oder vorsätzlich nicht bezahlt, ist diese bei einer allfälligen Kontrolle nachzubezahlen.

Beschwerden und Anträge sind an den Gemeinderat Maschwanden zu richten.

Inkraftsetzung:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 26. März 2024 genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Badeordnungen und –reglemente.

Im Namen des GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:



Ernst Humbel

Die Gemeindeschreiberin:



Chantal Nitschké

Maschwanden, 26. März 2024